3.5 Zu den Blütengemüsen, die nach Anhang 2 Ziffer 1 MeAV-EJPD stückweise verkauft werden dürfen, gehört auch Romanesco.

3.6 Listen von Waren, abgepackt als Fertigpackungen, bei welchen nicht das Gewicht eine massgebende Rolle spielt, sondern die Stückzahl, sind in Artikel 5 MeAV-EJPD aufgeführt. Die Liste von Artikel 5 Absatz 1 MeAV-EJPD ist nicht abschliessend, die Liste von Artikel 5 Absatz 2 MeAV-EJPD ist abschliessend.

4. Verkauf von Eiern

Rohe (ungekochte) Eier in Verkaufspackungen sind nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016 über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH; SR 817.022.108) folgendermassen zu kennzeichnen:

Es ist die Eierstückzahl und das Nettogewicht oder die Eierstückzahl und das Mindestgewicht pro Ei in Gramm anzugeben. Diese Vorschrift gilt für die Mengenangabe nach der MeAV auch für gekochte Eier.

5. Stückverkauf von Bäckerei- und Konditoreiprodukten

5.1 Unverpackte Backwaren wie Brote, Kleingebäck (Weggli, Gipfeli usw.), Zopfgebäck, Feingebäck (Nussgipfel, Hefeschnecken, Dänisch-Plunder, Zuckerbrötli, Panettone, Birnenbrote, Bienenstich, Streuselkuchen, Russenstollen usw.), Kuchen, Pizza, Stückli (wie Amaretti, Sablé, Makrönli) sowie Lebkuchen, Biber und Blätterteigprodukte, die im Offenverkauf angeboten werden und deren Gewicht nicht mehr als 150 g beträgt, können per Stück verkauft werden (Art. 2 Bst. a MeAV-EJPD).

5.2 Konditoreiprodukte wie Patisserie, Torten, Konfekt, Rahm- und Crèmedesserts bis 150 g können im Offenverkauf per Stück verkauft werden (Art. 2 Bst. a MeAV-EJPD). Ist es in gewissen Regionen handelsüblich, können auch Konditoreiprodukte von mehr als 150 g per Stück verkauft werden (Art. 2 Bst. b MeAV-EJPD), wie etwa ganze Torten und Kuchen.

5.3 Bäckerei- und Konditoreiprodukte, die als Fertigpackungen angeboten werden, müssen in jedem Fall mit einer Mengenangabe versehen sein.

6. Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren

Nach Artikel 2 Buchstabe c MeAV-EJPD dürfen Pralinen und Schokolade-Konfiseriewaren bis zu einem Gewicht von 50 g pro Stück nach Stückzahl angeboten werden. Nicht zulässig ist es, eine Packung, die mehrere solche Waren enthält, zu einem Stückpreis pro Packung zu verkaufen.

7. Brote im Offenverkauf mit Gewicht über 150 g

7.1 Brote im Offenverkauf gleichen Nenngewichts über 150 g, die nach Gewicht in Verkehr gebracht werden, dürfen so hergestellt werden, dass sie in der Zeitspanne zwischen einer und acht Stunden nach Abschluss des Backvorgangs den Füllmengenanforderungen nach Artikel 19 MeAV oder den Vorschriften über die Mindestmenge nach Artikel 4 Absatz 3 MeAV genügen. Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so müssen sie beim Verkauf nicht gewogen werden (Art. 3 MeAV-EJPD).

7.2 Brote im Offenverkauf sind keine Fertigpackungen im Sinne der Begriffsdefinition von Artikel 2 Buchstabe b MeAV. Aus diesem Grund kommt Artikel 33 MeAV (Prüfung der Füllmenge von Fertigpackungen) und insbesondere dessen Absatz 2 für Brote im Offenverkauf nicht zur Anwendung. Dies bedeutet, dass eine Bäckerei, welche Brote für den Offenverkauf herstellt, nicht verpflichtet werden kann, eichfähige Waagen zu verwenden. Dasselbe gilt auch für Verkaufsstellen wie Tankstellenshops, welche Brote vor Ort aufbacken. Die Verantwortung dafür, dass das verkaufte Brot die vorgeschriebenen Anforderungen einhält, liegt beim Verkäufer (Art. 32 Bst. a MeAV).